

BGer 8C 724/2016 vom 9. November 2016

Bundesgericht, 2016-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_724_2016

FR: TF 8C 724/2016 du 9 novembre 2016

IT: TF 8C 724/2016 del 9 novembre 2016

Regeste

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 09.11.2016 8C 724/2016 (8C_724/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 09.11.2016 8C 724/2016
(8C_724/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
09.11.2016 8C 724/2016 (8C_724/2016)

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_724/2016
Urteil vom 9. November 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA),
Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Unfallversicherung
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts
Basel-Landschaft vom 30. September 2016. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 30.
Oktober 2016 (Poststempel) gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft
vom 30. September 2016, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2
BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der
Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht
verletzt, dass dies eine Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen
Entscheids massgeblichen Erwägungen erfordert; eine rein appellatorische Kritik genügt
nicht (BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.), dass das kantonale
Gericht im Wesentlichen gestützt auf die Berichte des Dr. med. B. _____ über die
neurologischen Untersuchungen vom 24. September 2014 und des Dr. med. C. _____
über die kreisärztliche Untersuchung vom 2. Juli 2015 die für den Versicherten
unfallbedingt zumutbaren Tätigkeiten näher umschrieb, dass es in einem nächsten Schritt
den daraus ableitbaren Invaliditätsgrad festlegte, was bei einem Invaliditätsgrad von 2 %
zur Ablehnung des Rentenanspruchs führte, dass es darüber hinaus die von der Verwaltung
festgelegte Integritätsentschädigung wegen fehlender Berücksichtigung der
Gleichgewichtsstörungen aufhob und die Sache zur Neufestlegung an die SUVA
zurückwies, dass es insbesondere bezogen auf die vom Beschwerdeführer letztinstanzlich
bemängelten Abklärungen des unfallbedingten Gesundheitszustandes und der daraus
ableitbaren Restarbeitsfähigkeit in einer dem Leiden angepassten Tätigkeit näher dargelegt
hat, weshalb die im Recht gelegenen Arztberichte einen Entscheid darüber zuliessen, dass
der Beschwerdeführer darauf nicht hinreichend eingeht, indem er die Abklärungen lediglich
pauschal für unvollständig erklärt, dass daran auch der Hinweis auf die
gesundheitsbedingten Einschränkungen im privaten Leben nichts ändert, zumal diese bei

der Invaliditätsbemessung (= hypothetische Erwerbseinbusse) ohnehin unbeachtlich sind, dass die Beschwerdeschrift insgesamt den Begründungsanforderungen nach Art. 42 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht genügt, dass deshalb darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass gemäss Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG aber umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht, und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 9. November 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.